

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Nur per E-Mail an:
m.salzer.2.hr42x3ksz8@fragdenstaat.de

Herrn Mario Salzer

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Telefon +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Geschäftszeichen: Bitte bei Antwort angeben	Telefondurchwahl/Fax	Datum	Organisationseinheit/Ansprechperson
Ihre E-Mail vom 20.09.2021	80-0703-05.2021/11743635	-21799 (Fax)	21.10.2021	Justizariat / Fr. Meister

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 20. September 2021

Sehr geehrter Herr Salzer,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG folgender

Bescheid

1. Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Zu 1) Die Aufnahme von selbst hergestellten Substanzgemischen durch Inhalation birgt erhebliche gesundheitliche Risiken. Welche Substanzen verwendet werden und ob diese im Einzelfall eine ausreichende Reinheit aufweisen und gesundheitlich unbedenklich sind, kann nicht beurteilt werden. Mit geschlossenen Systemen sind dem BfR im Gegensatz dazu keine Vergiftungsfälle bekannt.

Zu 2) Solche Anfragen gab es nicht.

2. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Sie beantragten, dass Ihnen folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

1) Aber gibt es denn da tatsächlich derart regelmäßige Fälle, dass man das aufbauend der Wiederbefüllbarkeit zuschreiben sollte?

2) Gab es denn übrigens zu diesem Thema (Nov. 20 bis Mai 21) Anfragen aus Bundestagsausschüssen, die sich auf das unliebliche "Selber-Mischen" bezogen?

Frage 1 hatten Sie im Zusammenhang mit einem Fallcluster in Bremen zum Stichwort Wiederbefüllbarkeit gestellt.

II.

Dem Antrag ist in dem im Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Nach §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Die beantragten Informationen waren danach mitzuteilen.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V. m. § 1 Abs. 1 Gebührenverordnung IFG (IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



König

Verwendete Rechtsvorschriften:

IFG Informationsfreiheitsgesetz in der Fassung vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das zuletzt durch Art. 44 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

IFGGebV Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist